



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Zwischenlagerung von Abfällen

Nach dem Inkrafttreten des Ablagerungsverbots der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen für unbehandelte Abfälle zum 1.6.2005 dürfen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm und andere Abfälle nur noch dann deponiert werden, wenn sie bestimmte Zuordnungskriterien der Verordnung erfüllen.

- 1) Wie viel Siedlungsabfall und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden müssen, fallen monatlich in Schleswig-Holstein an, aufgeschlüsselt nach Kreisen?

Das Land verfügt über keine entsprechende Aufschlüsselung, da die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabe der Abfallentsorgung in eigener Zuständigkeit erfüllen. Insbesondere liegen keine Angaben über monatliche Abfallmengen vor. Als Datenquelle stehen daher nur die jährlichen Siedlungsabfallbilanzen zur Verfügung, die vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) aus den Daten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellt werden und die im Agrar- und Umweltbericht des Landes veröffentlicht sind (www.umweltbericht-sh.de/ Umweltbericht/Abfall/Abfallmengen/Siedlungsabfallbilanzen). Die Daten für 2004 werden in Kürze dort veröffentlicht.

- 2) Welche Anlagen zur Behandlung dieser Abfälle gibt es in Schleswig-Holstein, aufgeschlüsselt nach Kreisen? Wo befinden sich diese Anlagen und wie groß sind deren Behandlungskapazitäten? Wie hoch ist der Im- und Export dieser Abfälle aus und nach Schleswig-Holstein?

Für die Behandlung von schleswig-holsteinischen Rest-Siedlungsabfällen stehen folgende Müllverbrennungsanlagen (MVA) und mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA) zur Verfügung:

Typ und Standort	Behandlungskapazität Tonnen pro Jahr	Angeschlossene Gebietskörperschaften
MVA Stapelfeld	170.000 180.000 gesamt 350.000	Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Segeberg; Stadtreinigung Hamburg:
MVA Kiel	140.000	Kiel, Schleswig-Flensburg
MVA Tornesch-Ahrenlohe	80.000	Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg
MVA Neustadt	56.000	Ostholstein
MBA Neumünster	200.000	Flensburg, Neumünster, Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde
MBA Lübeck	120.000	Lübeck
MVA Stellingen (HH)	105.000	Segeberg und Pinneberg
Gesamt (für SH)	871.000	

Desweiteren verwertet die Thermische Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage (TEV) in Neumünster aus Siedlungsabfällen gewonnene Ersatzbrennstoffe energetisch. Die Kapazität der TEV Neumünster beträgt etwa 150.000 Tonnen jährlich. Der Anlage werden auch heizwertreiche Abfälle zugeführt, die aus der MBA Lüneburg stammen.

Dem Zementwerk Lägerdorf und dem Heizkraftwerk in Flensburg liegen Genehmigungen zur Mitverbrennung von heizwertreichen Abfällen aus Siedlungsabfällen vor.

An regelmäßigen Im- und Exporten von Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind dem Land die in der Tabelle aufgeführten vertraglich vereinbarten Lieferungen aus den Kreisen Segeberg und Pinneberg zur MVA Stellingen sowie die Belieferung der MVA Stapelfeld durch die Stadtreinigung Hamburg angezeigt worden.

Für die Sortierung und Aufbereitung von Sperrmüll, Verpackungsabfällen, Gewerbeabfällen und Bau- und Abbruchabfällen, die teilweise dem Siedlungsabfall

zuzurechnen sind, die aber verwertet werden, sind derzeit 186 Anlagen in Schleswig-Holstein zugelassen.

- 3) Reichen die Verarbeitungskapazitäten für die Behandlung dieser Abfälle in Schleswig-Holstein aus (Angabe der monatlichen Kapazitäten)?

Es liegen keine Angaben zu monatlichen Kapazitäten vor. Üblicherweise werden die stündliche Durchsatzleistung sowie die Jahres-Nennkapazität angegeben.

Die in der Tabelle zu Frage 2 genannten Anlagen arbeiten mit den dort angegebenen Behandlungskapazitäten (bei Mengenschwankungen durch sich verändernde Heizwerte). Allein in der MBA Lübeck kann bisher noch keine vollständige Behandlung erreicht werden. Während die heizwertreiche Abfallfraktion aus Lübeck in der TEV Neumünster verwertet wird, wird die für die biologische Behandlung bestimmte Fraktion einem genehmigten Zwischenlager auf dem Deponiegelände Niemark zugeführt.

Aus dieser Tabelle ergeben sich jährliche Kapazitäten in Höhe von 871.000 t/a, die sich die schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in eigenen oder sonstigen Behandlungsanlagen gesichert haben. Im Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfälle von September 2002 hat das Land eine Menge an behandlungsbedürftigen Rest-Siedlungsabfällen in Höhe von 990.000 t/a prognostiziert. Aus diesen beiden Angaben errechnet sich ein Defizit in Höhe von landesweit etwa 120.000 t/a.

Seit dem Ablagerungsverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle zum 1. Juni 2005 ist ein Mangel insbesondere an thermischen Behandlungskapazitäten zu verzeichnen. Dieser Engpass betrifft die meist heizwertreichen Reste aus der Sortierung und Aufbereitung von Sperrmüll, Verpackungsabfällen, Gewerbeabfällen und Bau- und Abbruchabfällen.

Eine aktuelle und genauere Abschätzung der Höhe des tatsächlichen Behandlungsdefizits ist derzeit nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 1). Allerdings sind regionale Unterschiede erkennbar. Das Defizit ist dort am größten, wo niedrige Behandlungsentgelte einen Sog auf die Abfälle ausüben. Vertreter der Verwertungsanlagen weisen darauf hin, dass sie noch über Kapazitätsreserven zur Sortierung verfügen. Der Absatz der aussortierten Wertstoffe wäre gesichert. Ein Engpass bestehe hinsichtlich der Beseitigung der nicht verwertbaren Sortierreste.

- 4) Gibt es genehmigte Zwischenlager für diejenigen Siedlungsabfälle, die mangels ausreichender Behandlungskapazitäten noch nicht verarbeitet werden

können? Wenn ja: welche Abfallmengen werden dort zur Zeit monatlich gelagert und um wo befinden sich diese Zwischenlager? Wie groß sind die jeweils genehmigten Kapazitäten?

Genehmigte Zwischenlager gibt es

- in Damsdorf/Tensfeld, genehmigte Kapazität: 14.000 t,
- in Lübeck-Niemark, genehmigte Kapazität: 18.800 t.

Für Neumünster-Wittorferfeld ist die Genehmigung eines Ballenlagers für 10.000 t Ersatzbrennstoffe in der nächsten Zeit zu erwarten. Darüber hinaus wurde dort die Bereitstellung von heizwertreichen Abfällen, die in der MBA vorbehandelt wurden, für die weitere Verwertung in der nahe gelegenen TEV angezeigt. Für diese inzwischen sehr große Lagermenge wurde im November 2005 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines weiteren Zwischenlagers beantragt (beantragte Kapazität: 13.000 t).

An den Sortier- und Aufbereitungsanlagen ist in der Regel die Lagerung von angenommenen Mischabfällen oder von aussortierten Fraktionen zur weiteren externen Verwertung oder Beseitigung zulässig. Die zugelassenen Mengen sind sehr unterschiedlich. Sie orientieren sich an den Standortgegebenheiten und dem betrieblich Notwendigen.

- 5) Wie lange ist es möglich, dort zwischengelagerten Abfall weiterzubehandeln? Was passiert, wenn dies nicht mehr möglich ist?

In den genehmigten Zwischenlagern ist die Lagerdauer des eingelagerten Abfalls rechtlich auf ein Jahr begrenzt. Mit dem Antrag auf Zulassung wird ein Entsorgungskonzept für die zwischengelagerten Abfälle vorgelegt, das in der Regel Annahmeerklärungen der vorgesehenen Behandlungsanlagen umfasst.

Als Genehmigungsaufgabe wird vorgegeben, dass die Lagerung so zu erfolgen hat, dass der vorgesehene Entsorgungsweg weiterhin möglich bleibt.

Sollte eine vorgesehene Behandlungsmethode nach der Zwischenlagerung nicht mehr möglich sein, wäre im Einzelfall über Alternativen zu entscheiden. Denkbar wären beispielsweise mehrstufige Behandlungsverfahren oder die Verbrennung von eigentlich für eine biologische Behandlung vorgesehenen Abfällen. Anhaltspunkte, dass dieses erforderlich werden könnte, gibt es zurzeit nicht.

- 6) Sind der Landesregierung darüber hinaus ungenehmigte Zwischenlager-Standorte bekannt? Wenn ja: wie viel Abfall wird dort zur Zeit monatlich gelagert? Wo befinden sich diese Zwischenlager? Wer betreibt diese Zwischenla-

ger?

Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (LANU) hat in der 46. und 47. Kalenderwoche 2005 Inspektionen von über 70 Sortier- und Aufbereitungsanlagen vorgenommen. Bei etwa zehn Anlagen wurde eine Lagermenge von 1.000 Kubikmeter gewerblicher Siedlungsabfälle überschritten. Die Betreiber dieser Anlagen wurden angeschrieben und zu einem Abbau der Lagermengen und der Vorlage eines Entsorgungskonzeptes aufgefordert. Die betreffenden Standorte und Betreiber können in dieser zur Veröffentlichung vorgesehenen parlamentarischen Anfrage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden (Art. 23 Abs. 3 LV).

Wie viele ungenehmigte Zwischenlager es außerhalb der bekannten und genehmigten Entsorgungsanlagen gibt und welche Abfallmengen bei den gewerblichen Abfallerzeugern lagern, ist der Landesregierung nicht bekannt.

7) Hat es in Zwischenlagern Selbstentzündungen gegeben? Wenn ja: wo und wann ist dies passiert?

Bei den Zwischenlagern hat es bislang keine Brände gegeben. Lediglich in der Annahmehalle der MBA Neumünster kam es in der Nacht vom 30.09. auf den 01.10. 2005 zu einem frühzeitig erkannten und gelöschten Schwelbrand.

Falls Frage 6 oder 7 mit Ja beantwortet wurden:

8) Seit wann ist der Landesregierung dieses bekannt?

Die Landesregierung ist bereits bei der Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle im Jahre 2002 davon ausgegangen, dass die seinerzeit gesicherten und geplanten Behandlungskapazitäten für die Behandlung aller zu erwartenden Rest-Siedlungsabfälle nicht ausreichen werden (siehe Antwort zu Frage 3).

Sie hat auch im Anschluss daran die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger immer wieder schriftlich sensibilisiert und gemahnt, sich die erforderlichen Kapazitäten zu sichern, so mehrfach im Jahre 2003 (siehe LT-Drucksachen 15/2744, 16/2794 und 16/3143) und im November 2004.

9) Wie beurteilt die Landesregierung die Situation aus rechtlicher und abfallpolitisch fachlicher Sicht?

Die Situation wird ernst aber nicht dramatisch eingeschätzt. Die Hausmüllentsorgung ist gesichert. Die Menge an „zwischenlagerten“ Abfällen wird durch das LANU derzeit auf etwa 70.000 Tonnen landesweit geschätzt.

Aus heutiger Sicht wird der Entsorgungseingpass in einem Jahr spürbar entschärft und in zwei Jahren vermutlich behoben sein. Bundesweit, so zum Beispiel in Flensburg und Hamburg, sind einige Anlagen zur Abfallverbrennung oder zur energetischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen bereits in Bau, genehmigt oder geplant.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und haben ihre Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in eigener Verantwortung zu erfüllen. Sie müssen nach § 3 Abs. 3 Landesabfallwirtschaftsgesetz für die ihnen überlassenen Abfälle zur Beseitigung Behandlungskapazitäten entweder selbst oder durch private Dritte vorhalten.

Allerdings war es für die einzelnen Gebietskörperschaften schwierig, eine Einschätzung über die zu erwartenden Mengen an Gewerbeabfällen zu erhalten.

Die private Entsorgungswirtschaft trägt eine Mitverantwortung für den jetzt eingetretenen Engpass. Ausreichende Behandlungskapazitäten für die bislang durch sie verwerteten Abfälle sind derzeit nicht vorhanden.

10) Welche Maßnahmen zur Abhilfe hat die Landesregierung wann ergriffen?

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung darüber hinaus zu ergreifen?

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde lässt sich kontinuierlich über die Entsorgungssituation durch das LANU und die Entsorgungsträger berichten. Für die Engpässe an den beiden MBA-Standorten in Lübeck und Neumünster wurden mehrfach sehr kurzfristig dadurch Übergangslösungen gefunden, dass das LANU und das MLUR Abfalllagerungen oder Entsorgungen außerhalb Schleswig-Holsteins zugestimmt haben.

Das MLUR hat das LANU gebeten, Anträge über Exporte von heizwertreichen Abfällen in dänische Müllheizkraftwerke positiv zu bescheiden.

Mehrfach wurde Anträgen zur Beseitigung außerhalb Schleswig-Holsteins zugestimmt, beispielsweise für die MVA Bremerhaven, die MVA Stellingen oder die MBA Lüneburg.

Im Juni 2005 wurde in einem Rundschreiben an alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dringend darum gebeten, auf die Getrennthaltung von Gewerbeabfällen an der Anfallstelle hinzuwirken und die bestehenden Beseitigungsanlagen

(MVA und MBA) nicht durch sortierfähige Gewerbeabfälle oder Sperrmüll zu blockieren.

Im Juli 2005 sind alle Abfallentsorgungsbehörden angeschrieben worden, um einen Überblick über die Lagermengen von Abfällen an den verschiedenen Entsorgungsanlagen und bei den gewerblichen Abfallerzeugern zu erhalten.

Um den Engpass bei der Beseitigung in seiner Bedeutung einzugrenzen und um Lösungswege aufzuzeigen, hat das MLUR im Oktober 2005 Gespräche mit den Anlagenbetreibern und mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geführt. Es wurden folgende Möglichkeiten gesehen:

- Beratung der gewerblichen Abfallerzeuger und Containerdienste, um das größtmögliche Maß an Getrennthaltung verwertbarer Abfälle durchzusetzen.
- Bessere Aussortierung verwertbarer Abfallanteile aus Mischabfällen in den Sortieranlagen. Dabei kommt zurzeit der stofflichen Verwertung große Bedeutung zu, da die Kapazitäten zur energetischen Verwertung ausgelastet sind.
- Abweisung von Mischabfällen mit größeren verwertbaren Anteilen an den Beseitigungsanlagen MVA und MBA.
- Nutzung aller abgabenrechtlichen Möglichkeiten zur Anpassung bestehender niedriger Entgelte für Gewerbeabfälle zur Beseitigung an das höhere durchschnittliche Entgelt für die Sortierung und Verwertung von Gewerbeabfällen.
- Optimale Abstimmung der Anlieferungsrythmen zur Vergleichmäßigung der an die MBA und MVA angelieferten Mengen.

Das MLUR wird auf diese Möglichkeiten in einem Rundschreiben hinweisen.